

Die Vereinssatzung

Präambel:

Der Verein „ANAK DOMBA Bali - Zukunft für Kinder e.V.“ macht es sich zur Aufgabe, Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern, Familie oder in schwierigen Verhältnissen aufwachsen, in ein Waisenhaus/Kinderheim aufzunehmen.

Darüber hinaus erhalten auch andere in Not geratene Kinder und Jugendliche, die nicht in der Einrichtung leben, nachhaltige Unterstützung und Förderung. Bildung und Erziehung sollen hierbei im Vordergrund stehen.

Dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung eines evangelischen Pastorenehepaares beim Aufbau und Betrieb mindestens eines Waisenhauses/Kinderheimes in Singaraja/Bali im Sinne der Nächstenliebe und Verantwortung gegenüber Not leidenden und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen

Diese Unterstützung soll in regelmäßiger Versorgung und Erziehung, vorrangig für die in der Einrichtung lebenden hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen bestehen und ihnen ein stabiles, soziales Umfeld schaffen. Sie soll möglichst bis zum Abschluss der Schul-/ Berufsausbildung führen und ohne Unterschied von Geschlecht, Rasse und Religion gewährt werden.

Diesen Kindern und Jugendlichen soll durch eine fundierte Schul-/ Ausbildung die Chance auf ein eigenständiges Leben ermöglicht werden („Hilfe zur Selbsthilfe“).

- Verfügbare Mittel können verwendet werden
 - zum Neubau mindestens eines Waisenhauses/Kinderheimes in Singaraja/Bali
 - für die Ausstattung der Einrichtung
 - für die regelmäßige Versorgung der Kinder und Jugendlichen
 - für die Schul- bzw. Berufsausbildung
 - für die Finanzierung notwendiger Betreuungskräfte
 - für Kinder und Jugendliche, die in ihren Familien leben und dort unterstützt werden

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ANAK DOMBA Bali - Zukunft für Kinder e.V.“ „
2. Der Verein hat seinen Sitz in 31785 Hameln, Emmernstr.12
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Aufbaus und Betriebes eines Waisenhauses/Kinderheimes in Singaraja/Bali durch ein evangelisches Pastorenehepaar.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Funktionen werden ehrenamtlich ohne Vergütung erfüllt, lediglich effektiv anfallende Aufwendungen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Zuwendungen von Todes wegen können dem Vereinsvermögen zugeführt werden, wenn die zuwendende Person dies ausdrücklich bestimmt hat bzw. wenn eine zeitnahe Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke ausdrücklich vorgeschrieben wurde.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Löwenherz, 28857 Syke, das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins „ ANAK DOMBA Bali – Zukunft für Kinder e.V “ mitwirken möchte.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende oder durch den Tod.
4. Ein Vereinsausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Mitgliederversammlung angekündigt sein. Die Betroffenen haben das Recht auf Anhörung.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (siehe Beitragsordnung)

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und nach Bedarf einzuberufen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Tagesordnungspunkte sind anzugeben.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende/r und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Aufgaben des Vereins:
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten (Beitragsordnung)
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Bestellung von zwei rechnungsprüfenden Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zwecks Prüfung der Jahresabrechnung und Bericht über deren Ergebnis vor der Mitgliederversammlung,
 - Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende/r, der/die 2. Vorsitzende/r und der/die Kassenwart/in. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
Darüber hinaus können bis zu 5 weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit möglich, wenn gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Anwesenden zu unterschreiben ist.
5. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der auch aus Nichtmitgliedern bestehen kann, die durch ihre Fachkompetenz die Ziele des Vereins fördern. Der Beirat hat ein Anhörungsrecht bei Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
6. Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

Ort und Datum:	Hameln, 21. Oktober 2013
1. Änderung am:	Hameln, 25. November 2013
2. Änderung am:	Hameln, 16. Dezember 2013
3. Änderung am:	Hameln, 21. Januar 2014
4. Änderung am:	Hameln, 10. Juni 2014